



Abfuhrordnung für die Gemeinde Dorfgastein

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F. und der §§ 2 Abs. 4 Zif 4 und 28 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 24.11.2009 für die Gemeinde Dorfgastein folgende

Abfuhrordnung

beschlossen.

I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1

Einrichtung der Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Zur getrennten Sammlung von Problemstoffen wird zweimal jährlich eine mobile Problemstoffsammlung durchgeführt.
- (3) Die Einsammlung und der Transport (Abfuhr) der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch gewerbliche Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma Hettegger Entsorgung in Schwarzach im Pongau.
- (4) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter, Bauberechtigte oder Wohnungseigentümergeinschaften.

- (5) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG § 11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.
- (6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden auf der sie angefallen sind, oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter....) mit einer gesonderten Erklärung (Anhang A zur Abfuhrordnung der Gemeinde Dorfgastein, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gemäß § 2 (4) zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.
- (7) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden. Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle fallen nicht in den Pflichtbereich der Gemeinde. Dafür werden keine Gebühren sondern Entsorgungsbeiträge eingehoben.

§ 2

Einteilung der Abfälle

- (1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);
- (2) **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.b. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser);
- (3) **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehricht, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz udgl.;
- (4) **biogene Abfälle**, das sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:
 - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

- c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
 - d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
 - f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.
- (5) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B.: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien.
- (6) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von den anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft), wie z.B.: Altpapier, Altglas, Metalle.

II. Abschnitt

Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

§ 3

Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgt. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt.
- (2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Abfuhr der Bioabfälle

- (1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 37/1992) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindegammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (6) fallen.
- (2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
- (3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) Gartenabfälle können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zum Recyclinghof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.
- (5) Werden biogene Abfälle gem. § 2 (4) dieser Verordnung über die Restmülltonne entsorgt, hat die Gemeinde eine Biotonne gegen Kostenersatz auf dieser Liegenschaft aufzustellen.

§ 5

Haus- / und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Hausabfall:

Behälter müssen der ÖNORM EN 840-1 entsprechen

- 120 l-Behälter

Behälter müssen der ÖNORM EN 840-3 entsprechen

- 1100 l-Behälter

Bereits vorhandene Behälter können, soweit sie den bisher geltenden Vorschriften entsprechen haben, weiter verwendet werden. Bei der Neuanschaffung von Behältern müssen diese den gültigen EU-Richtlinien entsprechen.

b) Bioabfall:

Behälter müssen der ÖNORM EN 840-1 entsprechen

- 120 l-Behälter

§ 5a

- (1) Die Verwendung von Abfallverdichtern oder –zerkleinerern ist grundsätzlich gemäß § 12 Abs. 6 Z 3 S.AWG verboten.
- (2) Die Verwendung eines Abfallverdichters oder –zerkleinerers kann dann zugelassen werden, wenn durch deren Verwendung die Abfuhr von Hausabfällen nach wie vor möglich ist und nicht erheblich erschwert wird.
- (3) Die Verwendung eines Abfallverdichters oder –zerkleinerers zur Einbringung von Hausabfall in Sammelbehälter ist bei der Gemeinde vor Inbetriebnahme schriftlich zu beantragen und genehmigen zu lassen.
Bei der Gebührenregelung müssen Abfallzerkleinerer oder –verdichter entsprechend berücksichtigt werden.
- (4) Reicht der Behälter bzw. die Behälter zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus ist ein zusätzlicher Abfallbehälter aufzustellen.
- (5) Die im § 5 Abs. 1 genannten Abfallbehälter sind ausschließlich über die Gemeinde Dorfgastein zu beziehen.
- (6) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.
- (7) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im § 3 (2) und § 4 (3) vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs werden für die Teilnehmer folgende Vorhaltevolumina für Restabfall festgelegt:

- a) Private Haushalte
Pro Person und Woche wird ein Vorhaltevolumen von 20,77 Liter festgelegt.
- b) Ferienwohnungen (gemäß Ortstaxengesetz)
bei einer Nutzfläche <40 m² wird ein Vorhaltevolumen von 20,77 Liter wöchentlich festgelegt.

bei einer Nutzfläche von 40 < 80m² wird ein Vorhaltevolumen von 41,54 Liter wöchentlich festgelegt.

bei einer Nutzfläche von > 80m² wird ein Vorhaltevolumen von 62,31 Liter wöchentlich festgelegt.
- c) Bei Vermietung / Beherbergungsbetriebe / Heime:
Pro angefangene 300 Nächtlungen wird ein Vorhaltevolumen von 20,77 Liter pro Woche festgelegt.

- d) Campingplätze
Nächtigungen werden wie bei Vermietung (Punkt c) verrechnet.
Plätze bei Dauercamper werden wie Ferienwohnungen (Punkt b) verrechnet
- e) Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)kantinen, Vereinslokale
Pro Sitzplatz und Woche in gedeckten Räumen wird ein Vorhaltevolumen von 10 Liter festgelegt.

Pro Sitzplatz und Woche im Freien wird ein Vorhaltevolumen von 5 Liter festgelegt. Eine Abmeldung gemäß 3. ist nicht möglich.

Bei Gastronomiebetrieben mit Vermietung wird die Anzahl der Betten von den Sitzplätzen in gedeckten Räumen abgezogen.

Bei Gaststätten im Schigebiet werden für jeden Sitzplatz ein Vorhaltevolumen von 10 Liter wöchentlich festgelegt.
- f) Sonstige Betriebe
Für jede Betriebsstätte beträgt das Vorhaltevolumen mindestens 1.440 Liter pro Jahr + Beschäftigte. Es wird ein Vorhaltevolumen von 5 Liter pro Mitarbeiter und Woche festgelegt. Sind Beschäftigte nachweislich, ständig und überwiegend außerhalb des Ortsgebietes beschäftigt, ist das Vorhaltevolumen für diese Beschäftigten um 50 % zu reduzieren. Als Mitarbeiter gilt ein Vollzeit-Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Kommastellen werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Vertreter die außerhalb des Ortsgebietes tätig sind werden nicht eingerechnet.

Weiters werden pro angefangene 100 Autoabstellplätze ein Vorhaltevolumen von 1100 Liter jährlich festgelegt.
Pro angefangene zwei Busabstellplätze wird das Vorhaltevolumen mit 1100 Liter jährlich festgelegt.

Für Geschäfte wird das wöchentliche Vorhaltevolumen pro angefangene 10 m² Verkaufsfläche mit 66 Liter festgesetzt.

Für eine Schirmbar wird pro angefangenen Meter Durchmesser ein Vorhaltevolumen von 2000 Liter pro Jahr festgesetzt. Abmeldung gemäß 3. nicht möglich. Für Sitzplätze außerhalb der Schirmbar gilt Punkt e).

Für Bedienstete der Bergbahn die nur in der Wintersaison beschäftigt sind und Beschäftigte der Schischulen wird das Vorhaltevolumen um 50 % reduziert.

Für die ÖBB (Zugverkehr) wird das jährliche Vorhaltevolumen mit 3.120 Liter festgelegt.
2. Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nicht das Auslangen, oder sind die Punkte a) bis f) für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Gemeinde von Amts wegen das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.
3. Bei Gastronomiebetrieben Punkt (1) e) und Campingplätzen Punkt (1) d), die nur während einer Saison betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. In diesem Fall wird die Leistungsgebühr für jedes Monat, in dem der Betrieb geschlossen ist, um 1/12 reduziert. Voraussetzung für die Reduzierung ist, dass der Abfuhrzeitraum vom Teilnehmer mit der Gemeinde vor Betriebsöffnung (Saisonbeginn) schriftlich festgelegt wird. Angefangene Monate werden als volle Monate berücksichtigt. Während der Abfuhr müssen alle Anforderungen gemäß § 8 eingehalten werden.
4. Grundsätzlich werden für jeden Teilnehmer der Hausabfallabfuhr, der nicht unter die Bestimmungen des § 1 (6) fällt, folgende Festlegungen getroffen:
- bei Hausabfallgefäßen mit weniger als 1100 Liter ist eine 120 Liter Biotonne vorzusehen.

- bei Großraumtonnen 1100 Liter sind zwei 120 Liter Biotonnen vorzusehen.

Eine gemeinsame Nutzung von Biotonnen ist zulässig. Dabei müssen sich die Teilnehmer in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden.

§ 7

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

- (1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.
- (2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä..) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mindestens 5 m entfernt sein.
- (3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 8

Bereitstellen der Abfallbehälter / Biotonnen zur Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter / Biotonnen sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.
- (2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in Abfallsäcken zur Abfuhr bereitzustellen und mit einer entsprechenden Banderole zu versehen, die von der Gemeinde zu beziehen ist. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.

- (4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von den öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
- (5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 9

Anlieferung zu Sammelstellen

- (1) In im Anhang B aufgelisteten Liegenschaften erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht, nicht verkehrssicher oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar wären. Die Teilnehmer haben die bei ihnen anfallenden Hausabfälle und biogenen Abfälle an den Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 8 sinngemäß.

§ 10

Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Hausabfälle, der biogenen Abfälle und von Altpapier erfolgt im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von 06.00 bis 19.00 Uhr.
- (2) Die Abholungstermine der jeweiligen Fraktionen von den Liegenschaften erfolgt laut Abfuhrplan.
- (3) Der Abfuhrplan wird für jedes Kalenderjahr neu erstellt und allen Haushalten im Gemeindegebiet zugestellt.

§ 11

Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr / Bioabfallabfuhr oder Altpapierabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof

§ 12

Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

- (1) Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zum Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
- (2) Bei rechtzeitiger Terminvereinbarung mit dem Gemeindeamt kann auch außerhalb der Öffnungszeiten angeliefert werden.
- (3) Auf Wunsch und rechtzeitiger Terminvereinbarung mit dem Gemeindeamt erfolgt die Abholung auch von der Liegenschaft.
- (4) Eine Anlieferung kann nur mit der „Dorfgasteiner Umweltkarte“ erfolgen.
- (5) Die Dorfgasteiner Umweltkarte ist im Gemeindeamt für die Bürger und Betriebe Dorfgasteins, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden, erhältlich.
- (6) Für die an der Hausabfallabfuhr angeschlossenen Haushalte und Betriebe wird jährlich pro angefangene 5000 Liter Vorhaltevolumen eine Umweltkarte ausgefolgt. Für Betriebe die eine Befreiung von der Hausabfallabfuhr haben reduziert sich die Anzahl der Karten um 80 %. Mit einer Umweltkarte kann ein ½ m³ Sperrmüll, Holz, Bauschutt usw. angeliefert werden.
- (7) Für darüberhinausgehende Mengen können beim Gemeindeamt weitere Umweltkarten gegen Entgelt bezogen werden. Der Tarif wird jährlich von der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 13

Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

- (1) Für die Abgabe von Altstoffen gilt § 12 sinngemäß.
- (2) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet.

§ 14

Anlieferung zum Recyclinghof

- (1) Alle Einwohner und in der Gemeinde ansässigen Betriebe können ihre Abfälle und Altstoffe unter Anwendung von § 12 und § 13 anliefern.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor dem Recyclinghof ist verboten.
- (3) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

IV. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen

§ 15

Problemstoffsammlung

- (1) Die Sammlung der Problemstoffe erfolgt zweimal jährlich. Die Sammeltermine sowie der Sammelort werden rechtzeitig und allgemein bekannt gemacht.
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen am vorhergesehenen Sammelort vor bzw. nach der angekündigten Zeit ist unzulässig.
- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind die Einwohner und Betriebe Dorfgasteins.
- (5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z. 3 AWG bestehen, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein.
- (6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff. Landwirtschaftliche Betriebe sind als Betrieb einzustufen und daher kann ein Entgelt verlangt werden.
- (7) Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.
- (8) Eine Anlieferung kann nur mit der „Dorfgasteiner Umweltkarte“ erfolgen.

V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 16

Voraussetzung für die Ausnahme

- (1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. § 12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.
- (2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

§ 17

Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

- (1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die selben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
- (2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.
- (5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt Gebühren

§ 18

Abfallgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer (gem. § 1 (4)) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

Der Tarif bezieht sich auf ein Liter Vorhaltevolumen.

Die Tarif wird jährlich von der Gemeindevertretung festgesetzt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung.

(2) Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.

(3) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 40 % der sonst vorzuschreibenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Gebühr zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

(4) Teilnehmer, die gemäß § 1 (6) Abfuhrordnung von der Bioabfallabfuhr ausgenommen sind (Eigenkompostierung, Gemeinschaftskompostierung), wird ein Abschlag von 15 % von der Abfallgebühr gewährt.

(5) Bei der genehmigten Verwendung von Abfallverdichtern oder- zerkleinerern wird ein Zuschlag in der Höhe von 50 % bezogen auf die Abfallgebühr festgesetzt.

§ 19

Vorschreibung der Abfallgebühr

Die Abfallgebühr wird den Teilnehmern (gem. § 1 (4)) vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührenschildner) innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 20

Gebührensschuldner und Haftung

Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 22

Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 23

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfallordnung sind Verwaltungsübertretungen und in Verbindung mit dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 und dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 zu bestrafen.

§ 24

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 08.03.2008 in Kraft.

VIII. Abschnitt Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 25

Verbrennungsverbot von Abfällen

- (1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und / oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten.
- (2) Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehr Dorfgastein im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.
- (3) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.
- (4) Das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist grundsätzlich ganzjährig verboten
- (5) Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist in der Zeit vom 01. Mai bis 15. September verboten. Ausgenommen davon sind Grill- und Lagerfeuer und das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und zur Schädlingsbekämpfung.

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung

Für AbfallabfuhrteilnehmerInnen, die keine Biotonne benötigen

Ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden, festen Bioabfälle wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und –schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste
- mit Lebensmitteln verschmutzte Zeitungspapiere, Papiersackerl, Tissuepapiere, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare
- Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren
- gemeinsam mit meinen Nachbarn
- auf meiner Liegenschaft
- auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name, Adresse).....
.....

Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, das die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

.....
Name, Adresse

Datum, Unterschrift

Liegenschaften im Bereich des Schigebietes Brandsteinbahn - Fulseck:
Parkplatz der Dorfgasteiner Bergbahnen AG

Liegenschaften oberhalb des Hotel Hauserbauer:
Straßengabelung Rieser (Mittererbauer) und Seer (Reiterbauer)

Liegenschaften im Bereich Batzberg – Sieglreit:
Kreuzung Bahnüberführung – Unterberg

Liegenschaften im Bereich der Strohlenalm:
Abzweigung Gemeindestraße nach Unterberg – Güterweg Strohlenalm

Liegenschaften im Bereich des Dorferbergweges:
Dorfgastein West – Abzweigung zum Dorferbergweg

Für Luggau – Liegenschaften im Bereich der Straße zum Zeferer:
Brücke in Luggau, Abzweigung der Straße zum Haus Zeferer

Luggau – Liegenschaften im Bereich Haus Bürgler
Straßenrand bei der Liegenschaft Luggau Nr. 13

Der Bürgermeister:

Rudolf Trauner